

Satzung des Vereins „MACHBAR e.V. – die Zukunftswerkstatt des FADZ“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „MACHBAR e.V. – die Zukunftswerkstatt des FADZ“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und der Erziehung. Er fördert in diesem Rahmen die Entwicklung und den Betrieb des „Forschungs- und Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien (FADZ)“ in Lichtenfels als Forschungs- und Bildungsstätte, im Rahmen dessen gemeinnütziger Tätigkeit.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - b) Planung und Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen zur Förderung des FADZ und seiner gemeinnützigen Ziele sowie anderer gemeinnütziger Institutionen;
 - c) Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Beförderung der Themen rund um den gemeinnützigen Tätigkeitsbereich des FADZ sowie anderer gemeinnütziger Institutionen;
- (3) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke an anderen gemeinnützigen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist
 - a) als ordentliches Mitglied oder
 - b) als Fördermitglied
möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen sein.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen (jeweils auch parallel zu einer Mitgliedschaft nach Absatz (2)) sein.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen und Personenvereinigungen anzugeben, wer zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber in Textform mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

Ordentliche Mitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ansonsten aber alle mitgliedschaftlichen Rechte. Alle Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

- (3) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Förderbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Für das Jahr des Vereinsbeitritts eines Mitglieds ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zehn, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren,

gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Hinsichtlich Vorstandssitzungen ohne körperliche Anwesenheit („Online-Vorstandssitzungen“) wird auf § 9 Absatz 9 dieser Satzung verwiesen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, einem Vorstand für seine Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG auszuzahlen; weiterhin ist Auslagenersatz zu gewähren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages, sowie Erlass einer die Einzelheiten der Höhe und der Erhebung der Beiträge regelnden Satzung (Beitragssatzung);

- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nur teilnahmeberechtigt. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch den gesetzlichen Vertreter oder eine von Ihnen schriftlich zu bevollmächtigende Person aus. Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung ersatzweise von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ist auch danach Stimmengleichheit gegeben, entscheidet das Los.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Form durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.

- (9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in einer separaten Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Absatzes (9) gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der

zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz; Datenschutzerklärung

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortliche Stelle ist der MACHBAR e.v. – die Zukunftswerkstatt des FADZ [Kontaktdaten Verein, Kontaktdaten Vorstand, ggf. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter werden noch eingefügt]
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Titel, Vorname(n), Name,
 - Institution
 - bei im Handelsregister eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen / Personenvereinigungen: Registernummer (HRA/HRB/VR/GenR/PartR etc.)
 - Adresse,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung.

Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige

Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden (Kontakt siehe Absatz 1).

- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (9) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Bayern ist dafür: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach.

§ 13 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand und von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein wird ferner für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst.
Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.
- (3) Liquidator ist der Vorsitzende als Einzelvertretungsberechtigter.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen (gesetzlichen) Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landkreis Lichtenfels und die Stadt Lichtenfels. Die Anfallberechtigten haben das ihnen anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für folgende Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden: Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.